

An
alle Gemeindeämter (Standesämter) und
alle Bezirksverwaltungsbehörden

**Namensänderung/Wahrung wichtiger Interessen der Bürgerinnen
und Bürger/Ersuchen um Aushändigung von Informations-Foldern**

Wien, im Februar 2015
GZ: 426/13

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Österreichische Notariatskammer führt im gesetzlichen Auftrag das **Österreichische Zentrale Testamentsregister** (§ 140c NO) und das **Österreichische Zentrale Vertretungsverzeichnis** (§ 140h NO). Weiters betreibt die Österreichische Notariatskammer auch noch das **Patientenverfügungsregister des österreichischen Notariats** (PatVR).

In der Namensänderungsverordnung war in der früher geltenden Fassung (konkret in § 3 Abs. 1 Z 8) geregelt, dass jede Änderung des Familien- oder Nachnamens oder Vornamens einer Person auf Grund einer Bewilligung auch der Österreichischen Notariatskammer mitzuteilen ist. Mit der letzten Änderung der Namensänderungsverordnung (BGBl. II 322/2013) ist diese für Bezirksverwaltungsbehörden geltende Verpflichtung entfallen.

Die Österreichische Notariatskammer (ÖNK) hat bisher, wenn sie von einer Bezirksverwaltungsbehörde über eine Namensänderung einer volljährigen Personen verständigt worden ist, die betreffende Person darüber informiert, dass diese, falls sie unter dem bisherigen Namen in einem von der ÖNK geführten Register erfasst ist (z. B. als Testator im Österreichischen Zentralen Testamentsregister), eine Änderung der Namensdaten veranlassen sollte. Den betreffenden Personen ist in diesen Briefen daher dringend empfohlen worden, sich an den Notar, das Gericht oder den Rechtsanwalt, von dem die Eintragung im Register vorgenommen worden ist, zu wenden, damit eine Aktualisierung der Namensdaten durchgeführt werden kann. Es ist davon auszugehen, dass Personen, die ihren Namen geändert haben, oft nicht daran denken, dass eine sie betreffende Eintragung in einem von der ÖNK geführten Register zu aktualisieren wäre.

Die ÖNK hat sich überlegt, in welcher Weise die wichtige Information über die Ratsamkeit der Veranlassung der Änderung der Namensdaten in den Registern (die bisher in Form der von der ÖNK versandten Briefe kommuniziert worden ist) an die betroffenen Personen in Hinkunft am besten erfolgen könnte, und auch an die zahlreichen Fälle gedacht, in denen Namensänderungen nicht bei einer Bezirksverwaltungsbehörde, sondern bei den Gemeindeämtern (Standesämtern) erfolgen.

Die ÖNK hat daher einen **Informations-Folder** erstellt, in dem kurz gefasst und übersichtlich die früher in den persönlichen Schreiben kommunizierten Hinweise enthalten sind. Für Personen,



die ihren Namen geändert haben, ist es aus Sicht der ÖNK wichtig, dass sie sich ihres Handlungsbedarfes betreffend allfällige Eintragungen in einem von der ÖNK geführten Register bewusst sind. Im schlimmsten Fall könnten im Falle einer Nicht-Berücksichtigung der Namensänderung Registrierungen nicht mehr aufgefunden werden.

Es wäre daher wünschenswert, wenn dieser beiliegende Informations-Folder in allen Fällen einer Namensänderung von der zuständigen Behörde ausgeteilt wird.

Im Österreichischen Zentralen Testamentsregister sind derzeit insgesamt mehr als zwei Millionen Testamente und andere erbrechtsbezogene Urkunden, die bei Notaren, bei Gerichten und teilweise auch bei Rechtsanwälten verwahrt werden, registriert. Die Registrierung dient der Auffindbarkeit der erbrechtsbezogenen Urkunde im Ablebensfall (und somit ihrer Berücksichtigung im Verlassenschaftsverfahren). Für die Verlässlichkeit des Registers und die Auffindbarkeit von Registrierungen ist entscheidend, dass registrierte Daten im Falle von Änderungen aktualisiert werden. Dies bedeutet, dass im Falle einer Namensänderung jener Person, deren erbrechtsbezogene Urkunde registriert ist, die unter dem bisherigen Namen erfolgte Registrierung auf den neuen Namen geändert werden soll. Auch für die beiden anderen von der ÖNK geführten Register gilt, dass die den Zweck der Registrierung bildende Auffindbarkeit der Registrierung in dem Fall, für den die Person Vorsorge treffen wollte, gefährdet ist, wenn diese Person nach erfolgter Registrierung irgendwann ihren Namen ändert und diese Namensänderung im Register nicht berücksichtigt wird.

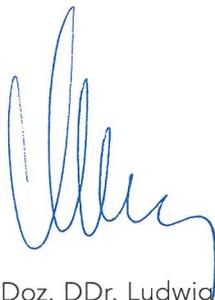
Die Österreichische Notariatskammer ersucht daher, den Informations-Folder bei Namensänderungen an die betroffenen Personen auszuhändigen, und dankt Ihnen dafür im Voraus.

Ein Paket von Informations-Foldern ist diesem Schreiben beigelegt.

Wenn Sie Informations-Folder nachbestellen möchten, wenden Sie sich bitte per E-Mail an die Österreichische Notariatskammer (kammer@notar.or.at). Informations-Folder in der gewünschten Anzahl werden Ihnen danach kostenfrei umgehend zugesandt werden.

Auch allfällige Rückfragen richten Sie bitte an die E-Mail-Adresse kammer@notar.or.at.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Univ.-Doz. DDr. Ludwig Bittner
(Präsident)